

# 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Kirchgemeinde Oberlosa vom 23.10.93

## § 1

§ 20 Abs. 3 der Friedhofsordnung wird wie folgt ergänzt:

- c) Einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattung mit Pflege durch die Friedhofsverwaltung auf Dauer der Ruhezeit mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- d) Urnengemeinschaftsgrab

## § 2

Nach § 32 der Friedhofsordnung wird § 32a mit folgender Fassung ergänzt:

### 1. Einheitlich gestaltete Reihengräber

- a) Für einheitlich gestaltete Reihengräber gelten die gesetzlichen Ruhezeiten von 20 Jahren.
- b) Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Grabanlage besteht nicht. Der Wunsch auf eine Bestattung in einem einheitlich gestalteten Reihengrab ist zu Lebzeiten dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen. Der Kirchenvorstand entscheidet über den Antrag.
- c) Die Namen der in einheitlich gestalteten Reihengräbern Bestatteten werden auf dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden Namensträger (liegendes Grabmal aus Theumaer Schiefer) auf der Grabstelle genannt.
- d) Eine individuelle Bepflanzung oder Kennzeichnung der Grabstelle ist nicht möglich. Blumenschmuck kann an dem vom Friedhofsträger vorgesehenen Ort abgelegt werden.
- e) Die Herrichtung und Gestaltung der einheitlich gestaltete Reihengräber obliegen dem Friedhofsträger. Der Grabhügel wird mit Efeu bepflanzt.
- f) Aus -und Umbettungen aus dieser Grabanlage sind nicht gestattet.

### 2. Urnengemeinschaftsanlage

- a) Das bestehende Urnengemeinschaftsgrab ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten, also anonymen Urnenbestattungsstellen. Für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- b) Für Urnengemeinschaftsgräber gelten die gesetzlichen Ruhezeiten von 20 Jahren.
- c) Ein Anspruch auf Bestattung in dem Urnengemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch auf eine Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab ist zu Lebzeiten dem Friedhofsträger schriftlich mitzuteilen. Der Kirchenvorstand entscheidet über den Antrag.
- d) Die Namen der im Urnengemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem gemeinsamen Grabstein auf der Anlage genannt.

- e) Eine individuelle Bepflanzung oder eine Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle sind nicht möglich. Blumenschmuck kann auf den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- f) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
- g) Aus- und Umbettungen aus oder in das Urnengemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

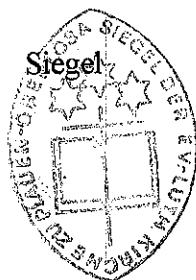
§ 3

Dieser Nachtrag der Friedhofsordnung der Kirchgemeinde Oberlosa tritt nach der Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt Plauen mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Oberlosa, den 30.05.2001

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberlosa

  
Vorsitzender



  
Mitglied

Bestätigung durch das Bezirkskirchenamt

Plauen und Zwickau, den 11.06.2001

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen  
Der Superintendent                      Der Kirchenamtsrat



